einigung haben muß. Nur bieß allein kann mich veranlassen, für den Bereinigungsvorschlag zu stimmen. Ich glaube indeß, daß es der Lage der Sache angemessen ist, wenn bei der Annahme des Bereinigungsvorschlags Seiten der Kanmer erklärt wird, aus welchen Gründen sie der Deputation beigetreten ist. Demanach schlage ich vor: "Die Kammer möge, falls der Vorschlag der Deputation angenommen werde, durch Abstimmung beschliessen, im Protocolle die Erklärung niederzulegen, wie sie von der früher einstimmig gesaßten Ueberzeugung, daß die Biersteuersbefreiung der Nittergüter ein Realrecht sei, keineswegs abgehe, vielmehr dabei beharre, und den Vorschlag der Vereinigungsdeputation nur deßhalb annehme, um zu einer Vereinigung zu geslangen." Ich hosse und wünsche im Uebrigen, daß der dießsfallsige Beschluß eben so einstimmig gesaßt werde, als der frühere.

Graf Hohenthal: Ich halte besonders das erste Wort des von der Deputation vorgeschlagenen §. 8 b., das Wort: ob, für höchst bedenklich. Es stellt die ganze Sache, selbst die Real-qualität der in Frage befangenen Befreiung, in Zweisel, und soll ich mein Votum für den Antrag abgeben, so muß mindestens dieses Wort entfernt werden.

Secr. v. Bedtwig: Wenn ich mich bloß gegen bas Wort: nur, womit ber S. 8. beginnen foll, nicht aber auch gegen bas Wort: ob, ju Unfange bes S. 8b. erklart habe, fo liegt die Ur= fache hiervon in der Ueberzeugung, daß mit der Aufnahme jenes Bortchens eigentlich schon über Die Trankfteuerfreiheit ber Ritterguter entschieden, und wenn nur Diejenigen Grundftucke, welche in legter Beziehung mit fpeciellen und widerruflichen Pri= vilegien verfeben find, eine Entschädigung fur beren Wegfall er= langen follten, die Ritterguter hierdurch ihres Rechts auf gleich= maßige Entschädigung bereits verluftig erflart fein murben. Da= gegen ift im §. 8 b. nur von ber Berechnung ber Entschabigung die Rebe, und es verweift bas Wortchen ob, welches fich eben fo gut auf die Ermittelung ber Summe, als auf die Gewahrung einer Entschädigung felbft besiehen fann, lediglich auf die noch bevorftebende Erorterung und Feststellung der in der Berfaf= fungeurfunde fur bie Realbefreiungen überhaupt jugeficherten Entschädigung, bei welcher auch Diefe Entschädigung ber Ditterguter entweder befonders in Aufrechnung fommen, oder mit beren Steuerfreiheit im Allgemeinen gur Entschädigung gelans gen fann.

Der Sprecher halt es überhaupt für bas Zweckmäßigste, ben g. 8 b. also zu beginnen: "Db eine besondere, und welche Entsschädigung u. s. w."

Burgermeister Wehner hingegen halt es für besser, also zu sagen: "In wie weit und welche Entschädigung" 2c., und erklart sich im Uebrigen ganz für den Vorschlag der Deputation, worin er das beste Mittel zu finden glaubt, die vorliegende Frage, ohne daß dem einen oder andern Theile dadurch zu nahe getreten werde, vor der Hand auszusehen.

Prasident: Ich muß mein tiefes Bedauern über den vorliegenden Gegenstand aussprechen; benn selbst der Vereinigungsvorschlag geht noch darauf hinaus, zwei Classen unter ganz gleis chen Verhältnissen und Nechten ungleich zu behandeln, was doch gewiß auf keine Weise gebilligt werden kann. Indessen das

Bereinigungsversahren ist eingetreten. Die Regierung hat redlich alles Mögliche gethan, ein Einverständniß herbeizusühren, und ich halte es für eine nothwendige Rücksicht der Präsidien, Bermittelungen, selbst wenn sie mit ihren Wünschen nicht ganz übereinstimmen, wo irgend möglich, nicht entgegen zu sein. Deßhalb habe ich denn auch bei der jehigen Beranlassung, trotz meines widerstrebenden Gefühls, dem Bereinigungsvorschlage beigestimmt, ich werde dieß indessen nur dann mit Ueberzeugung thun können, wenn der erste Vorschlag des Herrn v. Zedtwiß, ferner entweder auch der zweite Vorschlag desselben, oder der des Herrn Bürgermeister Wehner, endlich nicht minder der Untrag des geehrten Hrn. Secr. Hartz angenommen wird.

Die beiden Untrage bes Secr. v. Zedtwit und ber bes Secr. hart werden bemnachft hinreichend unterstützt; nicht so ber Untrag bes Burgermeifter Wehner.

Der Prafident schreitet nunmehr zur Abstimmung, und man beschließt mit 18 gegen 12 Stimmen, vorbehaltlich ber gestellten Untrage, die Borschläge ber Vereinigungsbeputation über die Fassung ber §§. 8. und 8. b. anzunehmen.

Der er fte Untrag bes Secr. v. Bedtwig wird mit 29 ges gen 1, ber zweite mit 18 gegen 11 Stimmen, ber bes Secr. Barg aber ein ftimmig genehmiget.

Im Deputationsberichte heißt es nun endlich noch:

Um jedoch die Entscheidung dieser Entschädigungsfrage nicht zu weit hinaus zu verschieben, halten es die beiderseitigen Deputationen für rathsam, in der Schrift noch den Worbehalt auszudrücken: "daß, wenn während des gegenwärtigen Landztags hierüber eine Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, man sich vorbehalte, auf diese Angelegenheit beim nächsten Landztage wieder zurück zu kommen."

hiermit ift man fofort einftimmig einverftanben.

Die Deputation schlägt noch vor, der Fassungsmodification &. 9., wie sie von der 2. Kammer angenommen worden, ebenfalls beizutreten.

Man ist auch hier all gemein der Ansicht der Deputation, und es wird nunmehr die Sigung gegen 2 Uhr aufgehoben.

Dreihundert und neunzehnte öffentliche Sigung ber zweiten Kammer, am 23. September 1834. Fortsetzung ber Berathung über bas Ausgabe : Bubjet. — E. Militair beportement.

Die Eröffnung ber Sigung findet nach 11 Uhr ftatt; das Protocoll wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. v. Mayer und Flach mit unterzeichnet.

Die Registrande enthalt:

1) Der Abg. Krause bittet um Urlaub vom 1. bis 21. October d. J.; bewisligt. 2) Die Kausseute Sala und Mompano in Chemnis bitten, ihre bei der 2. Kammer eingereichte Petition sür jest auf sich beruhen zu lassen, behalten sich jedoch die eintretenden Falls erforderliche Wiederausnahme derselben vor; ad acta zu legen. 3) Das hohe Gesammtministerium übersendet die von der 2. Kammer erbetene Auskunft in Betress der von der Amtslandschaft Nossen eingereichten Petitionen; wird verlesen. 4) Extract des Protocols der 1. Kammer vom 17. Septbr. 1834, die